- Wenn diese neuen staatlichen Aufgaben der Betriebe eine Veränderung der Gesamtaufgaben WB bzw. des R^tes des Bezirkes erfordern, sind sie mit Begründung der Staatlichen Plankommission bzw. dem Ministerium der Finanzen zur Bestätigung vorzulegen;
- Nach Bestätigung der neuen staatlichen Aufgaben haben die genannten Organe (WB, Rat des Bezirkes bzw. Kreises u. ä.) diese Aufgaben verbindlich den Betrieben zu übergeben*
- Die den Betrieben übergeordneten Organe (WB, Rat des Bezirkes bzw. Kreises u. ä.) übergeben sofort nach Übergabe der neuen staatlichen Aufgaben an die diese pro Betrieb der Staatlichen verwaltung für Statistik. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt hierfür einen gesonderten Vordruck heraus.
- Die Staatliche Zentralverwaltung für faßt die staatlichen Aufgaben entsprechend § 5 Abs. 1 zusammen und legt sie der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen zu einem von der Staatlichen Plankommission festzulegenden Termin vor*

§ 7

- (1) Die in den in § 4 Abs. 1 genannten Ministerien gebildeten Operativgruppen sind für die ordnungsgemäße Übergabe der Pläne des Ministeriums und seiner Betriebe an die neu gebildeten Staats- und Wirtschaftsorgane bzw. die örtlichen Räte voll verantwortlich;
- Die Räte der Bezirke überwachen und kontrollieren analog die ordnungsgemäße Übergabe bzw. Übernahme von Planunterlagen.
- Die genannten Operativgruppen beenden Arbeit hinsichtlich der Übergabe bzw. Übernahme Planunterlagen nur mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission.

§ 8

Die in den in § 4 Abs. 1 genannten Ministerien entgesetzlicher Regelung sprechend zulässigen Staatlichen Auflösung der Ministerien der sind bei Plankommission zu übergeben.

§ 9

Über die in den §§ 1 und 2 getroffene Regelung hinaus wird ein spezieller Rücklauf

- der Finanzpläne durch Anweisung des Ministeriums der Finanzen und die Bestimmungen der Ordnung der Planung des Staatshaushaltes und
- der Arbeitskräftepläne durch eine Richtlinie Staatlichen Plankommission

geregelt.

\$ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung Kraft,

Berlin, den 20. Februar 1958

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

Leuschner Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Vordruck PR1 Planaufgaben 1958 bis 1960

der volkseigenen und diesen gleichgestellten Industriebetriebe sowie der Industriebetriebe der Genossenschaften (Betriebe der Wirtschaftszweige 11 bis 39)

Betrieb: * ? \$ < . i i ; . «		
Kennziffer	ME	Ist Planaufgat 1957 1958 1959 1960
A. Produktion		
1* Bruttoproduktion in Plan-	,	
preisen	TDM	
2. zusätzliche Produktion vo	n	
Konsumgütern aus betrieb	-	(8)
lichen und örtlichen Reser-	TD1 (
ven in Planpreisen	TDM	
3. Bruttoproduktion in Plan-		
preisen insgesamt (Summe		
Positionen 1 und 2)	TDM	*
4; Positionen der Staatsplan-		
nomenklatur 1958 und der		8
Nomenklatur des 2. Fünf-		*.
jahrplanes mengenmäßig		
Alle Positionen (1 bis 4) für		
958 mit Quartalsaufgliederung;		
2 Evnaut in Patrichannian	TDM	XX
B. Export in Betriebspreisen	IDM	Λ Λ
C. Matcrialkontingente		
(für alle kontingentierten		
Positionen)		× ×
D. Finanzen		
1* Warenproduktion zu Be-		***
triebspreisen	TDM	XX
2: Selbstkosten der gesamten		
Warenproduktion auf Basis		
Vorjahr	TDM	
Selbstkosten der vergleich-		
baren Warenproduktion auf		*
Basis Vorjahr	TDM	
4. Selbstkostensenkung absolut	TDM	
5. Selbstkostensenkung in °/o		
6: Gesamtselbstkosten der		
Warenproduktion	TDM	XX
. Betriebsergebnis	12	1 . 1
a) Gewinn	TDM	XX
b) Verlust	TDM	XX
	TDM	XX
3. Produktionsabgabe	IDM	$\Lambda \Lambda$
9. Umlauf mittel Veränderungen	TDM	37.3
a) Zuführungen	TDM	XX
b) Abführungen	TDM	XX
(Positionen 2 bis 5 für volkseigene	örtliche ur	nd diesen
gleichgestellte Betriebe nur	Ist 1957	und Planau
gäbe 1958.)		
** :00		
Kennziffer	ME	Ist Planaufgab 1957 1958 1959 1960
		1,0,1,001,0,1,00
E. Arbeitskräfte und Lohn		
; Gesamtbeschäftigte im Jah-	-	
resdurchschnitt	Pers;	\mathbf{X}
; Produktionsarbeiter im Jah-		
resdurchschnitt	Pers.	XX
3. Lohnfonds der Gesamt-		
	TDM	X X
beschäftigten		2 k 21
beschäftigten Lohnfonds der Produktions-		
Lohnfonds der Produktions-		v v
Lohnfonds der Produktions- arbeiter	TDM	X X
Lohnfonds der Produktions-	TDM	X X X X